

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6 Absätze 1 bis 7, 8 Absätze 1 bis 7 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 24 und 25 der Satzung über die Allgemeine Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Stand letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 3

Ausfertigungsdatum: 10.12.2025

Gültigkeit ab: 01.01.2026

Stand letzte berücksichtigte Änderung: § 17 Abs. 3, 4 u. 5, § 18 Abs. 1b),
§ 31 Abs. 1

Ausfertigungsdatum: 24.07.2025

Gültigkeit ab: 29.07.2025

Stand letzte berücksichtigte Änderung: § 17 Abs. 6a-e, § 18 u. § 25

Ausfertigungsdatum: 04.12.2024

Gültigkeit ab: 01.01.2025

Stand letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 Buchst. c) und Absatz 2

Ausfertigungsdatum: 29.12.2023

Gültigkeit ab: 01.01.2024

Stand letzte berücksichtigte Änderung: § 14, § 16 Abs. 2 Buchst. b), § 25 Abs. 1
Buchst. c), § 25 Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 27

Ausfertigungsdatum: 21.12.2022

Gültigkeit ab: 01.01.2023

Stand letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 2

Ausfertigungsdatum: 08.12.2021

Gültigkeit ab: 01.01.2022

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Benutzungsgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Gebührenpflicht
- § 21 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 22 Vorausleistungen
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Fälligkeit
- § 25 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 26 Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- § 27 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 28 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen
- § 29 Veranlagung und Fälligkeit

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 31 Datenverarbeitung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Zweckverband (ZV) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der ZV betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung

(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der ZV betreibt weitere öffentliche Einrichtungen für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe von § 4 seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Abgabenerhebung

- (1) Der ZV erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau mit Ausnahme der räumlichen Erweiterung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen wird vom ZV ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Der ZV erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

§ 3

Kostenerstattungen

Stellt der ZV auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 2 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung), so sind dem ZV die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 9, 11 und 12 gelten entsprechend.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 4

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Der ZV erhebt einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erworben wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

§ 6 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitrag) wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

Für die Gemeinde Grande gilt abweichend zu den Sätzen 1 und 2:

Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit dem nachstehend geregelten Faktor, höchstens aber die tatsächliche Grundstücksfläche, berücksichtigt:

- | | |
|---|-------------|
| a) Wohngebäude und Gebäude mit gewerblichen Nutzflächen, insbesondere Büroflächen, Gasträumen, Casinos und vergleichbaren Nutzungen | Faktor 6,0, |
| b) alle anderen Gebäude, insbesondere mit landwirtschaftlicher oder landwirtschaftsähnlicher Nutzung, Fahrzeug-, Maschinen- und Lagerhallen | Faktor 1,0. |

Enthalten Gebäude sowohl Nutzungen nach Buchstabe a) als auch nach Buchstabe b), so sind die Flächen nach der tatsächlichen Nutzung zuzuordnen. Der angeschlossene, unbebaute gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich, wird ebenfalls mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt.

Die nach Sätzen 1 bis 3 ermittelte Fläche wird gleichmäßig entlang der Grundstücksgrenze mit der Straße unter Einbeziehung der überbauten Flächen zugeordnet.

4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit:

- | | |
|----|---|
| a) | 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, |
| b) | 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, |

- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 9

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10

Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 11

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

§ 12

Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem ZV in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14

Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jeden Quadratmeter der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche in der Gemeinde

Grande	3,80 Euro/m ² ,
Grönwohld	4,00 Euro/m ² ,
Großensee	4,88 Euro/m ² ,
Hamfelde	3,90 Euro/m ² ,
Köthel	3,50 Euro/m ² ,
Lütjensee	3,95 Euro/m ² ,
Rausdorf	3,80 Euro/m ² ,
Trittau	4,60 Euro/m ² ,
Witzhave	2,00 Euro/m ² .

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke erhoben, die in die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung einleiten.
- (3) Für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die in die öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern.
- (4) In die Gebührenkalkulationen gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des ZV auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der ZV sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für dem ZV unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird
 - a) in den Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee und Trittau nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.
 - b) in den Gemeinden Köthel, Lütjensee, Rausdorf und Witzhave nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohneinheiten und Nutzeinheiten bemessen.

Als Wohneinheit gilt jede Wohnung als Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbständigen Zugang haben. Darüber hinaus müssen grundsätzlich die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Einrichtungen wie Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Waschgelegenheit und Toilette vorhanden sein.

Nutzeinheiten sind alle gewerblich, freiberuflich oder sonstige nicht privat genutzte Einheiten. Dazu gehören zum Beispiel Praxen, Kanzleien, Krankenhäuser, Verwaltungen, Sportstätten, Vereinsräume, Gewerbe- und Handelsbetriebe, Schulen, öffentliche Einrichtungen usw.. Je angefangene 200 m² Nutzfläche gilt als eine Nutzeinheit.
 - c) in der Gemeinde Hamfelde je Grundstücksanschluss bemessen.

§ 17

Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Zuzugszähler vorhanden ist.
- (4) a) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder kann das Messergebnis anderweitig nicht verwendet werden, so wird die Wassermenge vom ZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Kann auf dieser Grundlage eine Schätzung nicht vorgenommen werden, wird ein Verbrauch von 45 cbm im Jahr je Person zu Grunde gelegt, soweit begründete Angaben des Gebührenpflichtigen nicht berücksichtigt werden können.
- b) Nebenwasserzähler, die sich unterscheiden nach
- Abzugszählern (gemessene Wassermenge wird nicht mit Zusatzgebühren belegt, z. B. Zähler für die Gartenbewässerung),
 - Zuzugszählern (gemessene Wassermenge wird zusätzlich mit Zusatzgebühren belegt, z. B. Zähler einer Regenwassernutzungsanlage),
- müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen und werden bei der Ermittlung der Zusatzgebühr wie folgt berücksichtigt:
- Abzugszähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, die defekt oder falsch installiert sind, bleiben bei der Ermittlung der Zusatzgebühr unberücksichtigt.
 - Zuzugszähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, die defekt oder falsch installiert sind, werden anhand von Vorjahresverbrauchswerten bzw. vergleichbaren Kundenverbräuchen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermengen nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige dem ZV für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler/Nebenwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Diese müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen.
- (6) Im Gemeindegebiet Rausdorf finden die Regelungen nach Abs. 5 keine Anwendung. Stattdessen gilt:
- a) Im Gemeindegebiet Rausdorf bestimmt der ZV die Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Wasserzähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des ZV. Der ZV hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung

- einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- b) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er darf den Wasserzähler und seine Aufstellung weder ändern noch dulden, dass andere Personen als Beauftragte des ZV etwas daran ändern.
 - c) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muss ohne Behinderung möglich sein.
 - d) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des ZV oder auf Verlangen des ZV vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
 - e) Solange der Beauftragte des ZV die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der ZV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31.01. des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 Sätze 2 bis 3 sinngemäß oder ein Gutachten, das der ZV nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten anfordern kann oder der Antragsteller beibringt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 18

Benutzungsgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- 1a) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des ZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Für je angefangene 25 m² wird eine einheitliche Gebühr erhoben. Die Grundlagen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr werden durch besonderen Bescheid festgestellt (Feststellungsbescheid).
- 1b) Für die Gemeinde Großensee gilt abweichend von Abs. 1 a) folgende Regelung: Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten (einschl. Dachüberstand) und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des ZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Für jeden angefangenen m² wird eine einheitliche Gebühr erhoben. Die überbauten und befestigten Flächen werden dabei wie folgt berücksichtigt:

Überbaute/Befestigte Flächen	Beispiele	Flächenansatz
------------------------------	-----------	---------------

Gedekte Dachflächen	z.B. Dachziegel, Dachpappe, Glas, Faserzement, Schiefer, Metall, Gründächer mit Substratstärke < 5 cm	100 %
Begrünte Dachflächen	Gründächer mit Substratstärke ≥ 5 cm	50 %
Dichtende Flächenbefestigungen	z.B. Asphalt, Plattenbeläge, Pflaster mit Fugenanteil < 15 %	100 %
Sickerfähige Flächenbefestigungen	z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Fugenanteil ≥ 15 %, wassergebundene Decken	50 %
Sickerfähige Nebenflächen	z.B. Rasenflächen, Kiesflächen, Sandflächen	0 %

Sind die überbauten und befestigten (Teil-)Flächen an Anlagen zur dezentralen Niederschlagsentwässerung auf dem Grundstück angeschlossen, werden diese Anlagen wie folgt berücksichtigt:

Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung	Beispiele	Minderungsfaktor
Versickerungsanlagen	z.B. Bodenmulden, Rigolen, Versickerungsschächte nach DWA-A 138-1 mit Notüberlauf	0,5
Nutzungsanlagen	z.B. Zisternen mit Notüberlauf	1,0

Die gebührenrelevante Fläche ergibt sich dabei aus der Multiplikation der überbauten/befestigten (Teil-)Fläche mit dem Flächenansatz und dem Minderungsfaktor.

Die Grundlagen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr werden durch besonderen Bescheid festgestellt (Feststellungsbescheid).

- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, zu erklären. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Bei Einleitung von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach Absatz 1a) und 1b) ermittelten bebauten/überbauten Flächen (Gebäude), von denen Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal gelangt und die über eine Hausdrainage verfügen, um 50 v.H. erhöht. Für die Gemeinde Großensee gilt dabei, dass die volle, nicht ermäßigte überbaute Fläche zugrunde gelegt wird.

§ 19

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 20

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Schmutzwasserbeseitigung besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.

- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren der Schmutzwasserbeseitigung besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren der Niederschlagswasserbeseitigung besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Als Anschluss im Sinne von Satz 1 gilt auch die Einleitung von Niederschlagswasser gem. § 18 Absatz 1 Satz 2.

§ 21

Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Benutzungsgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 19); vierteljährlich werden Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 22).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, besteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel stattfindet. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 22

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom ZV Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über. Wenn der

bisherige Schuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Absatz 2) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZV entfallen, neben dem neuen Schuldner.

- (4) Die Abwassergebühren nach dieser Satzung ruhen auf der Grundlage des § 6 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 24 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Über- bzw. Nachzahlungen der Schmutzwassergebühr für das Vorjahr werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen ausgeglichen. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Soweit zu den Fälligkeitsterminen nach Satz 1 ein Gebührenbescheid noch nicht vorliegt, werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 25 Gebührensätze

- (1) a) Die Grundgebühr in den Gemeinden Grönwohld und Trittau für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- | | | |
|------|------------|----------------------|
| bis | 5 cbm / h | 4,60 Euro / Monat, |
| bis | 7 cbm / h | 14,00 Euro / Monat, |
| bis | 10 cbm / h | 28,00 Euro / Monat, |
| bis | 20 cbm / h | 69,00 Euro / Monat, |
| über | 20 cbm / h | 110,00 Euro / Monat. |
- b) Die Grundgebühr in der Gemeinde Grande für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss
- | | | | |
|------|------------|--------------------|--------------------|
| bis | 10 cbm / h | bis zum 31.12.2019 | 5,00 Euro / Monat, |
| bis | 10 cbm / h | ab dem 01.01.2020 | 4,60 Euro / Monat, |
| über | 10 cbm / h | | 7,50 Euro / Monat. |

- c) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit oder anderer Nutzeinheit in der Gemeinde

Köthel	4,60 Euro / Monat,
Lütjensee	4,60 Euro / Monat,
Rausdorf	4,60 Euro / Monat,
Witzhave	4,60 Euro / Monat.

- d) Die Grundgebühr beträgt je Grundstücksanschluss in der Gemeinde Hamfelde

4,60 Euro / Monat,

- e) Die Grundgebühr in der Gemeinde Großensee für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis 5 cbm / h bis zum 31.12.2019	5,00 Euro / Monat,
bis 5 cbm / h ab dem 01.01.2020	4,60 Euro / Monat,
bis 7 cbm / h	14,00 Euro / Monat,
bis 10 cbm / h	28,00 Euro / Monat,
bis 20 cbm / h	69,00 Euro / Monat,
über 20 cbm / h	110,00 Euro / Monat.

- (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt in der Gemeinde

Grande	3,50 Euro/m ³ ,
Grönwohld	3,00 Euro/m ³ ,
Großensee	3,00 Euro/m ³ ,
Hamfelde	3,00 Euro/m ³ ,
Köthel	7,00 Euro/m ³ ,
Lütjensee	3,50 Euro/m ³ ,
Rausdorf	5,79 Euro/m ³ ,
Trittau	3,00 Euro/m ³ ,
Witzhave	3,40 Euro/m ³ .

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt in der Gemeinde

Grande	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Grönwohld	16,50 Euro je angefangene 25 m ² ,
Großensee	0,66 Euro je angefangenen m ² ,
Hamfelde	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Köthel	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Lütjensee	30,00 Euro je angefangene 25 m ² ,
Rausdorf	--,- Euro je angefangene 25 m ² ,
Trittau	11,00 Euro je angefangene 25 m ² ,
Witzhave	--,- Euro je angefangene 25 m ² .

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 26

Grundsätze für die Gebührenerhebung bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden Gebühren erhoben; § 15 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 27

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Grundstücksentsorgungen (Abfahren) erhoben. Sie beträgt je Abfuhr in den Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Köthel/Stormarn, Kuddewörde, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave
 - für abflusslose Gruben 51,54 Euro,
 - für Kleinkläranlagen 77,57 Euro.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach Maßgabe der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt in den Gemeinden Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde/Stormarn, Hohenfelde, Köthel/Stormarn, Kuddewörde, Lütjensee, Rausdorf, Trittau und Witzhave bei
 - abflusslosen Gruben 13,83 Euro je m³ abgefahrenen Schmutzwassers,
 - Kleinkläranlagen 18,79 Euro je m³ abgefahrenen Schlamms.

§ 28

Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube in Betrieb genommen wird. Die Gebührenpflicht erlischt sobald die abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage außer Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 21 (Entstehung des Gebührenanspruchs) und 23 (Gebührensschuldner) gelten entsprechend.

§ 29

Veranlagung und Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden nach der jeweiligen Grundstücksentsorgung erhoben. Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem ZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem

Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des ZV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 31

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LDSG) insbesondere die Erhebung folgender Daten

- Namen und Anschrift der aktuellen und künftigen Grundstückseigentümer, Nießbrauchern und Erbbauberechtigten,
- Grundbuchbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Größe),
- Eigentumsverhältnisse, Nießbrauch- und Erbbaurechte,
- Grunddienstbarkeiten für leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen zur Abwasserbeseitigung,
- Baulasten für leitungsgebundene Einrichtungen oder Anlagen zur Abwasserbeseitigung,
- gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Art der Nutzung
- Anträge und Erlaubnisse zum Betrieb von Kleinkläranlagen
- Verbrauchsmengen der Wasserversorgung und Abzugsmengen der Nebenzähler
- bebaute Fläche von Grundstücken und Nutzung der Fläche

aus Datenbeständen

- die der Gemeindeverwaltung Trittau und Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind
- des Liegenschaftskatasters einschließlich der Geobasisdaten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.
- der bei den Grundbuchämtern geführten Grundbücher
- der bei der Gemeindeverwaltung Trittau und Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land geführten Personenkonten
- der Durchschriften der in den Bauabteilungen der Gemeindeverwaltung Trittau und Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land befindlichen Baugenehmigungen

- der Meldedateien der Gemeindeverwaltung Trittau und Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land
- des Gewerbeamtes der Gemeindeverwaltung Trittau und Amtsverwaltung Schwarzenbek-Land
- der bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn und Kreises Herzogtum Lauenburg geführten Bauakten
- des Baulastenverzeichnisses des Kreises Stormarn und Kreises Herzogtum Lauenburg
- der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn und Kreises Herzogtum Lauenburg

zulässig.

- (2) Der ZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der nach dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten und von nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Berechtigten und Verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Der ZV ist befugt, die erhobenen personen- und grundstücksbezogenen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung durch einen Dritten in seinem Auftrage verarbeiten zu lassen.

- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsbearbeitung ist zulässig.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Absatz 5, 18 Absatz 2 und 30 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille vom 20.01.2016 (Beitrags- und Gebührensatzung)“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Obere Bille tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Obere Bille tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Obere Bille tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Obere Bille tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Obere Bille tritt am 29.07.2025 in Kraft.

Die Satzung zur 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Obere Bille tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Trittau, 09.12.2020

gez.
(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher